



wts

AUSGABE 20/2025

# TAX WEEKLY

### **Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**

Am 04.06.2025 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beschlossen. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem kurz zuvor am 30.05.2025 seitens des BMF an die Bundesländer zur Stellungnahme übersandten Referentenentwurf (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 18/2025) hatten sich nicht mehr ergeben.

Um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen, hatten die Regierungsfractionen den Entwurf im Wege der „Paralleleinbringung“ am 03.06.2025 in den Bundestag eingebracht. Auf diese Weise musste der Bundestags-Finanzausschuss mit seinen Beratungen nicht warten, bis der Bundesrat seine Stellungnahme abgegeben hat, sondern konnte damit sofort beginnen. Mit dem gewählten Verfahren soll ein ehrgeiziger Zeitplan der Regierungskoalition erfüllt werden. Dieser sieht vor, dass der Entwurf bereits am 27.06.2025 vom Bundestag sowie am 11.07.2025 vom Bundesrat beschlossen wird.

Die Bundesländer haben die Pläne der Bundesregierung für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bereits geprüft. Seine [Stellungnahme](#) hat der Bundesrat am 13.06.2025 beschlossen. Danach werde die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, kurzfristig Wachstumsimpulse zu setzen, die Unternehmen in der Breite zu entlasten und das Wachstumspotenzial der deutschen Wirtschaft zu erhöhen, nachdrücklich unterstützt. Allerdings sieht es der Bundesrat als erforderlich an, dass gemeinsam mit dem Bund eine Verständigung über einen Ausgleich der Mindereinnahmen und damit über die Höhe einer tragbaren Belastung der Haushalte von Ländern und Kommunen erfolgt. Die Rückmeldung der Länder ist bedeutsam, weil die schwarz-rote Koalition im Bundesrat nur 22 Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei die Koalition in Bayern mit den Freien Wählern bereits eingerechnet ist. Daher benötigt sie mindestens drei weitere Bundesländer und damit Stimmen der Grünen, die sich dem Gesetzgebungsvorhaben anschließen. In der Vergangenheit waren die Bundesländer sehr zurückhaltend, wenn Einbußen beim Steueraufkommen drohten, und zwar unabhängig von den jeweils regierenden Parteien. Eine Zustimmung ohne Einschränkungen erscheint daher unwahrscheinlich. Es stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welchen Ausgleich die Länder für Aufkommensausfälle beanspruchen.

### **BMF: Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 vom 01.04.2025**

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 10.06.2025 das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.9) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht.

In dem BMF-Schreiben wird auf die Neuregelungen durch das JStG 2024 hingewiesen. Demnach ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, der Inhalt der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dies gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Es wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Bilanzarten – Jahresabschluss, Umwandlungsbilanz, zugleich Jahresabschluss, Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanz, Umwandlungsbilanz, Liquidationsanfangsbilanz, Liquidationszwischenbilanz, Liquidationsschlussbilanz und Aufgabebilanz (i. S. d. § 16 EStG) – dieser Verpflichtung nachzukommen ist.

Das BMF-Schreiben enthält überdies nähere Einzelheiten zu Personengesellschaften bzw. Mitunternehmerschaften. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften sowohl die Übermittlung der Gesamthandsbilanz als auch bei ggf. erforderlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen die entsprechenden Kontennachweise enthalten sein müssen.

Zur Vermeidung von Härtefällen wird es für die Übermittlung von E-Bilanzen mit der Taxonomie Version 6.9 nicht beanstandet, wenn insbesondere wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In solchen Fällen sind die Kontennachweise auf anderem Weg beim Finanzamt einzureichen und die konkreten Gründe hierfür in der Taxonomieposition "Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist" aufzuführen.

Zum Anwendungszeitraum der Verwendung der Taxonomien in der Version 6.9 äußert sich das BMF-Schreiben dahingehend, dass diese grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden sind, die nach dem 31.12.2025 beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Zugleich weist die Finanzverwaltung jedoch darauf hin, dass es nicht beanstandet wird, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden. Für Testfälle wird die Übermittlung der neuen Taxonomien voraussichtlich ab November 2025 und für Echtfälle ab Mai 2026 möglich sein.

### **BMF: Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Mit [BMF-Schreiben vom 06.06.2025](#) wird das Bestätigungsverfahren ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern neu geregelt und der Abschnitt 18e.1 UStAE entsprechend neu gefasst. Für Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, ist das Vorliegen einer gültigen ausländischen USt-IdNr. des Kunden maßgeblich für die Anwendung der Steuerbefreiung, weswegen deren qualifizierte Bestätigung erforderlich ist, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

Anfragen zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach § 18e UStG sollen zukünftig ausschließlich über die vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden können, während dies bislang auch noch schriftlich bzw. telefonisch möglich war. Die Änderung betrifft sowohl einfache als auch qualifizierte Anfragen.

Die geänderten Grundsätze sollen ab dem 20.07.2025 Anwendung finden.

### **BMF: Entwurf eines Schreibens zur Abgrenzung von Anschaffungs-, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei Instandsetzung und Modernisierung**

Am 05.06.2025 hat das BMF den Verbänden den [Entwurf eines Schreibens zur Abgrenzung von Anschaffungs-, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei Instandsetzung und Modernisierung](#) zur Stellungnahme mit Rückmeldefrist bis zum 11.07.2025 übersandt. Mit dem Schreiben soll das bisherige BMF-Schreiben vom 18.07.2003, welches durch das Schreiben vom 20.10.2017 ergänzt wurde, ersetzt werden. Die Neufassung berücksichtigt insbesondere die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und soll dem sich seither weiterentwickelnden Stand der Technik (Stichwort: Wärmepumpe) Rechnung tragen.

Steuerlich spielt die Abgrenzung zwischen Anschaffungskosten, anschaffungsnahen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden eine bedeutsame Rolle. Während Erhaltungsaufwendungen sofort in voller Höhe abzugsfähig sind, können Anschaffungskosten und anschaffungsnahen Herstellungskosten nur im Rahmen der Abschreibung über die Nutzungsdauer steuerlich geltend gemacht werden.

Nachfolgend seien einige ausgewählte Neuregelungen des BMF-Entwurfs erwähnt:

- › Der Standard eines Wohngebäudes soll sich nach den zentralen Ausstattungsmerkmalen einer Wohnung richten, wobei diese „ausschließlich“ die vier Bereiche Umfang und Qualität der Heizungsinstallation, Sanitärinstallation, Elektroinstallation sowie der Fenster umfassen. Im bislang geltenden BMF-Schreiben hatte man hier noch mit „vor allem“ formuliert.
- › Positiv zu beurteilen ist, dass nach dem BMF-Entwurf der Einbau einer Wärmepumpe oder einer Solarthermieanlage allein beim Merkmal des Kriteriums der Heizungsanlage noch nicht zu einer Anhebung von einem mittleren auf einen sehr anspruchsvollen Standard führt, so dass diese Kosten – mit Ausnahme der Einordnung als sog. anschaffungsnahen Herstellungskosten – sofort steuerlich geltend gemacht werden können.
- › Bereits die geringfügige Erweiterung eines Gebäudes führt zu Herstellungskosten. Es bedarf ausdrücklich keiner Wesentlichkeitsgrenzen bei der Vergrößerung der Nutzfläche oder einer Substanzmehrung durch Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten. Auch eine deutliche Verlängerung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer kann zu einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswerts und damit zu Herstellungskosten führen. Es wird jedoch nicht konkretisiert, wann von einer deutlichen Verlängerung bzw. Erhöhung ausgegangen werden kann.
- › Der Zeitraum für die Vermutung des Vorliegens einer sog. Sanierung auf Raten soll von fünf auf drei Jahre verkürzt werden, was im Einzelfall dazu führen kann, dass keine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung vorliegt.
- › Ebenfalls neu sind die umfangreichen Ausführungen zu den bislang nicht behandelten sog. anschaffungsnahen Herstellungskosten. Klargestellt wird u.a., dass Aufwendungen für Erweiterungen, regelmäßig anfallende Wartungsarbeiten oder für Substanzschäden, die zu einem späteren Zeitpunkt verursacht wurden, nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten zählen. Bei nicht innerhalb des Dreijahreszeitraums abgeschlossenen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind nur die bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums erbrachten Bauleistungen zu berücksichtigen.
- › Im BMF-Entwurf wurde eine Vielzahl von Beispielen aufgenommen, welche einen Hinweis darauf zulassen, in welcher Art und Weise die Finanzverwaltung die jeweiligen Regelungen auslegt.

**Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 16.06.2025**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-685/23</a>	05.06.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2008/7/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Art. 6 Abs. 1 Buchst. d – Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital – Begriff ‚Grundsulden und Rentenschulden‘ – Stempelsteuer auf Sicherheiten, die eingegangen werden, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus einer Anleihe zu sichern

**Alle am 12.06.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX R 2/23</a>	06.05.2025	Statthafte Klageart und Klagefrist für die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO

**Alle am 12.06.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 13/24</a>	28.05.2025	Keine Gewerbesteuerpflicht der aufwärts abgefärbten Personengesellschaft
<a href="#">IX R 11/22</a>	11.03.2025	Verstoß gegen die Bindungswirkung eines zurückverweisenden Revisionsurteils
<a href="#">V B 13/24</a>	19.05.2025	Zur Bezeichnung des Klagebegehrens

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.